



Fakten zu Flucht und Asyl

2020/2021

16. Juni 2021

KURZ UND BÜNDIG

1. Deutschland als Aufnahmestaat im internationalen Kontext

Die meisten Menschen, die aufgrund von Gewalt und Konflikten flüchten müssen, bleiben in ihrem eigenen Land. Wer sich noch im eigenen Land befindet, ist kein Flüchtling im völkerrechtlichen Sinne: Ende 2020 gab es weltweit 48 Millionen solcher → [Binnenflüchtlinge](#). Zu denjenigen, die über Landesgrenzen hinweg fliehen, gehören u. a. anerkannte → [Flüchtlinge](#) und Menschen, die in einem anderen Land Asyl beantragt haben. Mitte 2020 zählte das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) 29,9 Millionen Menschen, die aus ihren Ländern geflüchtet sind. In vielen Fällen liegt die ursprüngliche Flucht Jahre, manchmal Jahrzehnte, zurück. Viele fliehen zunächst in nahegelegene Länder. 86 Prozent aller Flüchtlinge leben in Entwicklungsländern. Nur ein kleiner Teil aller Flüchtlinge weltweit lebt in Europa.

Begriffe, die mit → gekennzeichnet sind, werden im [Glossar](#) auf der SVR-Homepage näher erklärt.

Top 10 Zielländer für Flüchtlinge weltweit (2020)

1. Türkei
2. Kolumbien
3. Pakistan
4. Uganda
5. Deutschland
6. Sudan
7. Iran
8. Libanon
9. Bangladesch
10. Äthiopien

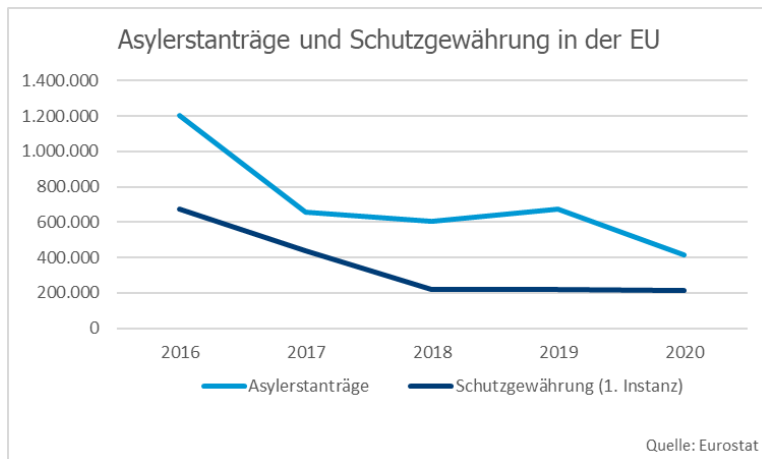
Quelle: UNHCR

Zwischen 2015 und 2019 stellten durchschnittlich 879.000 Menschen pro Jahr einen Antrag auf internationalen Schutz in der Europäischen Union (EU). Aufgrund der Corona-Pandemie ging die Zahl der Asylsuchenden stark zurück: 2020 beantragten 416.000 Menschen erstmalig Asyl in einem EU-Mitgliedstaat – ein Drittel weniger als im Vorjahr. Die meisten Anträge stellten Menschen aus Syrien (EU-weite → [Schutzquote](#): 85 Prozent), Venezuela (EU-weite Schutzquote: 95 Prozent) und Afghanistan (EU-weite Schutzquote: 58 Prozent).

Seit 2012 nimmt Deutschland innerhalb der EU in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge entgegen: 2020 entfiel ein Viertel aller Asylerstanträge, die in der EU gestellt wurden, auf Deutschland, gefolgt von Spanien (21 Prozent), Frankreich (20 Prozent), Griechenland (9 Prozent) und Italien (5 Prozent). Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Zypern und Malta

gestellt (8,5 bzw. 5 Anträge auf 1.000 Einwohner), die wenigsten in Ungarn (0,01 Anträge auf 1.000 Einwohner). In Deutschland kamen 2020 rund 1,5 Asylanträge auf 1.000 Einwohner. Der EU-Durchschnitt liegt bei 0,9 Anträgen auf 1.000 Einwohner.

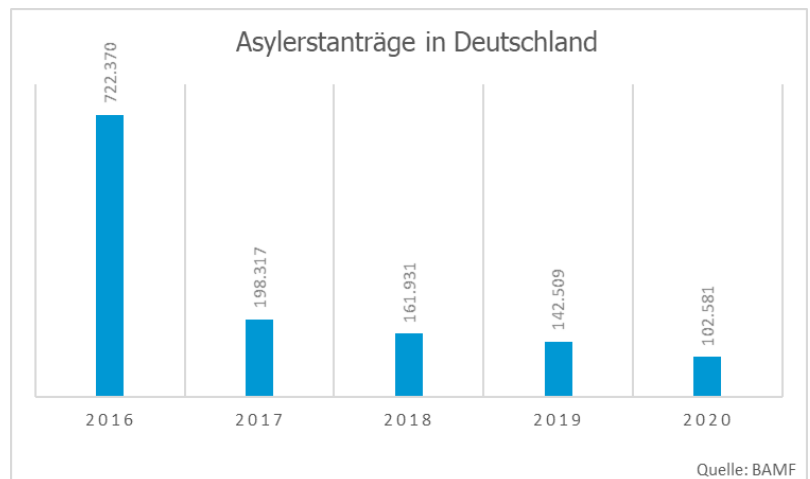
Insgesamt wurde im Jahr 2020 EU-weit 281.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (Asylentscheidungen in erster Instanz). Dies ist ein Rückgang um 5 Prozent im Vergleich zu 2019. 35 Prozent aller positiven Asylentscheide in der EU entfielen im Jahr 2020 auf Deutschland.



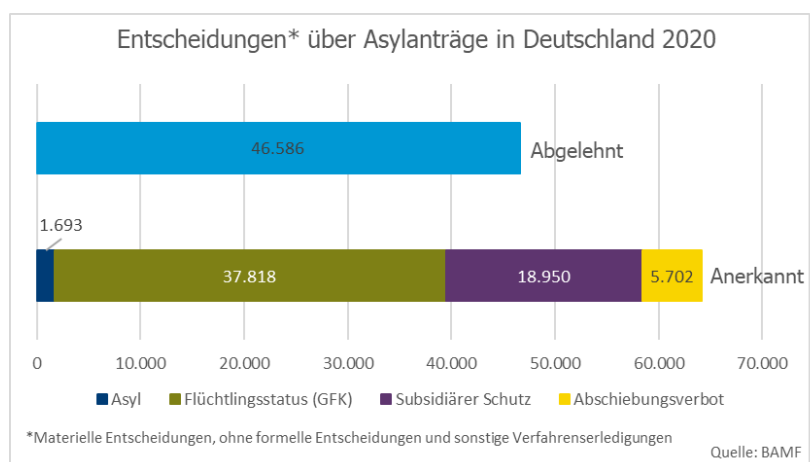
Die Asylerstanträge und -entscheidungen verteilen sich sehr ungleich auf die einzelnen Mitgliedstaaten. EU-Mitgliedstaaten und -Institutionen verhandeln daher schon lange darüber, wie sie die Verantwortung für Flüchtlinge innerhalb der EU gerechter aufteilen können. Im September 2020 stellte die Europäische Kommission dahingehend ein neues Migrations- und Asylpaket vor, über das die Mitgliedstaaten derzeit verhandeln.

2. Asyl und Schutz in Deutschland: Die wichtigsten Zahlen

Im Jahr 2020 stellten in Deutschland etwas mehr als 100.000 Personen erstmalig einen Asylantrag. 57,9 Prozent von ihnen waren Männer, 42,1 Prozent Frauen. 77,3 Prozent der Asylsuchenden waren unter 30 Jahre alt; 53,9 Prozent waren minderjährig. 25,8 Prozent aller Anträge entfielen auf Kinder im Alter von unter einem Jahr, die in Deutschland geboren wurden und deren Eltern Schutz beantragt haben oder bereits mit einem Schutzstatus in Deutschland leben.



Gesamtzuschutzquote: Im Jahr 2020 wurde 43,1 Prozent aller Menschen, die in Deutschland Asyl beantragten, eine von vier Schutzformen (s. Abschnitt 3) gewährt.¹ Damit lag die →[Schutzquote](#) 2020 knapp 5 Prozentpunkte höher als im Jahr zuvor. Rechnet man die Fälle heraus, die sich ohne Entscheidung erledigten – z. B. weil Deutschland nicht zuständig war (→[Dublin-Verfahren](#)) oder der Antrag zurückgezogen wurde – bekamen deutlich mehr als die Hälfte aller Antragstellerinnen und Antragsteller Schutz (sog. bereinigte Schutzquote, 57,3 Prozent). 32,1 Prozent der Asylerstanträge, über die 2020 entschieden wurde, wurden abgelehnt.



¹ Personen, die eine der vier Schutzformen erhalten haben und somit in Deutschland bleiben dürfen, werden in diesem Papier zusammenfassend als „Schutzberechtigte“ bezeichnet.



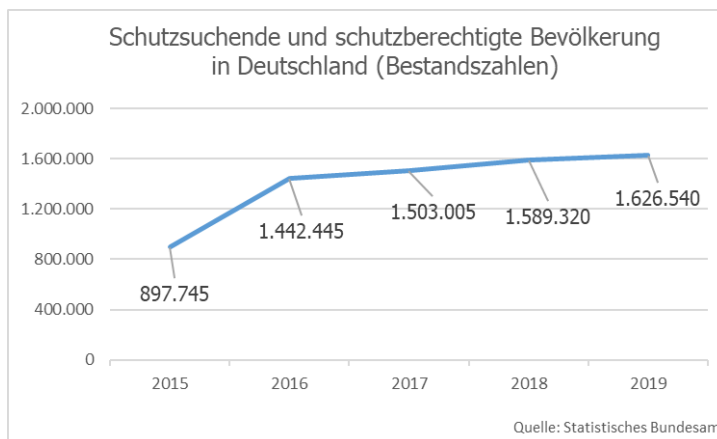
Herkunftsländer: Seit 2012 stellen Syrerinnen und Syrer unter den Asylsuchenden in Deutschland die größte Gruppe. Auch wenn ihr Anteil an allen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sinkt, stellten sie 2020 immerhin noch 35,5 Prozent aller Asylerstanträge in Deutschland. Das am zweitstärksten vertretene Herkunftsland war Afghanistan (9,7 Prozent der Erstanträge), gefolgt von Irak (9,6 Prozent der Erstanträge). Die → [Schutzquoten](#) zwischen diesen Herkunftsländern unterscheiden sich deutlich (s. Abb.).

Bevölkerung mit Schutzstatus: Ende 2019 hielten sich in Deutschland insgesamt 1,6 Millionen Menschen auf, die sich entweder noch im Asylverfahren befanden oder bereits einen Schutzstatus erhalten hatten. Somit sind Flüchtlinge nur ein kleiner Teil der zugewanderten Bevölkerung in Deutschland (s. → [SVR Kurz und bündig „Fakten zur Einwanderung in Deutschland“](#)).

Schutzquoten der 10 stärksten Herkunftsländer (2020)

1. Syrien	89,1 %
2. Afghanistan	42,5 %
3. Irak	36,5 %
4. Türkei	43,0 %
5. Ungeklärt	61,1 %
6. Nigeria	8,2 %
7. Iran	22,7 %
8. Somalia	50,7 %
9. Eritrea	81,7 %
10. Georgien	0,9 %
Herkunftsländer gesamt	43,1 %

Quelle: BAMF



Resettlement: Neben dem Zugang zu Schutz über das Asylsystem nimmt Deutschland auch über staatlich organisierte → [Aufnahmeprogramme](#) Menschen auf, die Schutz benötigen (vorrangig über Resettlement gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG und humanitäre Aufnahmeverfahren gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AufenthG). Da die Schutzbedürftigkeit bereits vor der Einreise festgestellt wird, müssen Personen, die über Resettlement-Programme aufgenommen werden, in Deutschland kein Asylverfahren

durchlaufen. Im Jahr 2020 kamen 1.178 Personen über diese Wege nach Deutschland – deutlich weniger als die ursprünglich geplanten 5.500 Aufnahmen, da aufgrund der Corona-Pandemie die Resettlement-Verfahren zeitweise ausgesetzt waren.

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen; sie erhalten dann einen Ankunftsnachweis. Mit diesem Nachweis können sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und (in bestimmtem Umfang) staatliche Leistungen bei Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung in Anspruch nehmen (s. Abschnitt 5). Nach ihrer Registrierung werden die Asylsuchenden nach dem → [Königsteiner Schlüssel](#) auf einzelne Bundesländer verteilt.

Für die Dauer des Asylverfahrens dürfen sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur in einem bestimmten Bezirk aufhalten (→ [Residenzpflicht](#)). Außerdem werden sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, wo Verpflegung und Mittel des täglichen Bedarfs gestellt werden. Die Dauer des Aufenthalts dort ist auf 18–24 Monate beschränkt; ausgenommen sind Familien mit Kindern, die maximal sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen bleiben müssen (§ 47 AsylG). Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, dürfen prinzipiell nicht arbeiten. Sie können aber nach neun Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn ihr Verfahren bis dahin nicht abgeschlossen ist.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Asylverfahren durch. Diese finden in sog. Ankunfts- oder → [Ankerzentren](#) („Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren“) oder in den Außenstellen des BAMF, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind, statt. Asylsuchende sind grundsätzlich zur Mitwirkung am Asylverfahren verpflichtet (§ 73 Abs. 3a AsylG).



Schutzformen: Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland:

Schutzform	Beschreibung	Befristung
Asyl (§ 25 Abs.1 AufenthG bzw. Art. 16a Grundgesetz)	Politische Verfolgung durch einen Staat im individuellen Einzelfall	→ Aufenthaltserlaubnis: 3 Jahre; danach Regelüberprüfung → Niederlassungserlaubnis: nach 3 oder 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
Flüchtling auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 (§ 3 Abs. 1 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Verfolgung im Einzelfall durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure aufgrund von Rasse*, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	
Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Keine individuelle Verfolgung, aber Gefahr ernsthaften Schadens (Todesstrafe, Folter oder Lebensgefahr aufgrund eines bewaffneten Konflikts) im Herkunftsland durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure	→ Aufenthaltserlaubnis: 1 Jahr, Verlängerungen möglich → Niederlassungserlaubnis: nach 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AufenthG)
Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Erhebliche konkrete Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr im Herkunftsland	

* der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

Verfahrensdauer: Im Jahr 2020 dauerte ein Asylverfahren durchschnittlich 8,3 Monate; die Dauer variiert aber je nach Herkunftsland deutlich. Ende 2020 hatte das BAMF über 52.056 Anträge noch nicht entschieden.

Asylklagen: In den letzten Jahren hat die Zahl der Klagen gegen erstinstanzliche Asylentscheidungen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark zugenommen. Im Jahr 2020 wurde gegen etwa 45 Prozent aller Entscheidungen des BAMF Klage eingelegt; gegen Ablehnungen wurde in über 73 Prozent der Fälle geklagt. Zum Jahresende waren 192.987 Verfahren anhängig. In insgesamt 126.715 entschiedenen Asylklageverfahren im Jahr 2020 bekamen 21.224 zunächst abgelehnte Asylsuchende durch eine Gerichtsentscheidung einen Schutzstatus zugesprochen. In 46.837 Fällen entschied oder bestätigte das Gericht eine Ablehnung und 58.654 Fälle erledigten sich anderweitig.

Sichere Herkunftsstaaten: Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten folgende Länder als → **sichere Herkunftsstaaten:** Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Menschen dort weder politisch verfolgt noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden und somit für sie kein Grund besteht, in Deutschland Asyl zu beantragen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, dieser wird aber beschleunigt geprüft. Sie sind außerdem von Integrationskursen ausgeschlossen und dürfen keiner Ausbildung oder Beschäftigung nachgehen. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, müssen bis zur Ausreise bzw. Abschiebung (s. Abschnitt 4) in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben; ausgenommen sind Familien mit Kindern.

Dublin-Fälle: Im sog. → **Dublin-Verfahren**, das dem materiellen Asylverfahren vorgeschaltet ist, wird geprüft, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. Es sieht vor, dass jedes Asylgesuch nur von einem Staat inhaltlich geprüft wird. In den meisten Fällen ist dies das Land, in dem die



schutzsuchende Person das Dublin-Gebiet (EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein) zuerst betreten hat. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, kann Deutschland ein Übernahmeersuchen stellen und den anderen Staat bitten, das Asylverfahren durchzuführen.

Dublin-Übernahmeersuchen 2020	Gestellt	Zugestimmt	Tatsächlich überstellte Personen	Top 3 Dublin-Staaten, an die Ersuchen gerichtet waren bzw. die Ersuchen stellten
von Deutschland an andere Dublin-Staaten	30.135	15.759	2.953	Griechenland, Italien, Frankreich
von anderen Dublin-Staaten an Deutschland	17.253	10.673	4.369	Frankreich, Vereinigtes Königreich, Niederlande

Quelle: BAMF

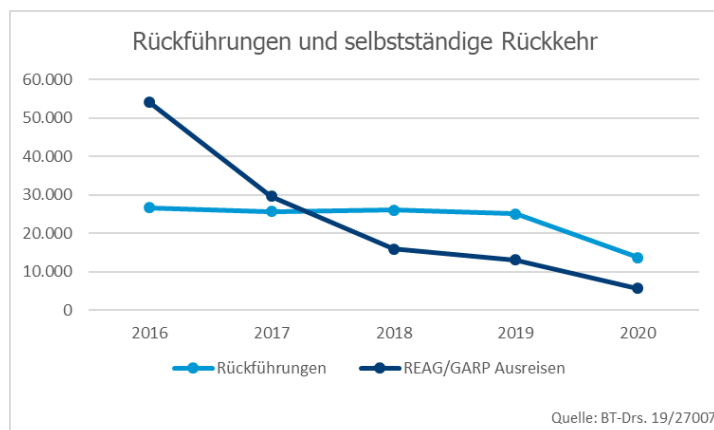
Familiennachzug: Personen, die Asyl oder einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben, haben das Recht, ihre Kernfamilie nach Deutschland nachzuholen (privilegierter → **Familiennachzug**, § 29 Abs. 2 AufenthG). Einschränkungen bestehen dagegen für subsidiär Schutzberechtigte, deren Angehörige nur innerhalb eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen nachziehen können (§ 36a AufenthG), und Personen mit Abschiebeverbot, die nur in Ausnahmefällen ihre Familien nachholen können.

Regelüberprüfung: Das Asylgesetz sieht vor, die Entscheidungen über einen erteilten Schutzstatus nach einer gewissen Zeit – und spätestens nach drei Jahren – zu überprüfen (§ 73 Abs. 2a AsylG). Das Gesetz unterscheidet zwischen „Widerruf“ (§ 73 Abs. 1 AsylG) einer Asylentscheidung, wenn sich die Gründe für den erteilten Status geändert haben – z. B. weil im Herkunftsland keine Gefahr mehr besteht, verfolgt zu werden – und einer „Rücknahme“ (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn die Prüfung offenbart, dass die betroffene Person im Asylverfahren falsche Angaben gemacht oder rechtswidrig gehandelt hat. Im Jahr 2020 traf das BAMF 252.940 Entscheidungen über Widerrufsverfahren. In mehr als 96 Prozent der Fälle bestätigte es die ursprüngliche Entscheidung.

4. Ausreisepflicht und Duldung

Ausreisepflicht und selbstständige

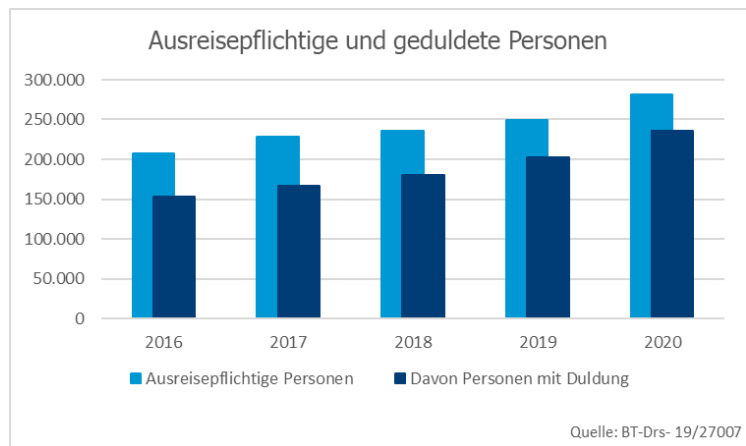
Rückkehr: Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Andernfalls droht ihnen eine Abschiebung. Die Ausländerbehörden der Länder sind dafür zuständig, den Aufenthalt zu beenden. Reisen abgelehnte Asylsuchende nicht selbstständig aus, können sie abgeschoben werden. Außerdem wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, dessen Dauer variieren kann. 2020 wurden 13.683 Personen in ihr Herkunftsland zurückgeführt.



Die selbstständige – sog. freiwillige – Rückkehr soll Vorrang vor einer Abschiebung haben. Die freiwillige Ausreise kann für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG/GARP“ und das Programm „StarthilfePlus“ des Bundes finanziell gefördert werden. Im Jahr 2020 reisten 5.706 Personen über das „REAG/GARP“-Programm aus. Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer waren Irak, Georgien und Nordmazedonien. Darüber hinaus gibt es Rückkehr-Förderprogramme der Länder sowie einzelner Kommunen; für diese Programme liegen jedoch bislang keine validen Statistiken vor.



Duldung: Auch wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde, ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands, wegen fehlender Papiere oder schwerwiegender, lebensbedrohlicher Erkrankungen. In diesen Fällen wird eine →**Duldung** erteilt, bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen (§ 60a AufenthG). Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Seit 2019 wird unterschieden, ob eine betroffene Person für ein vorliegendes Ausreisehindernis (mit-)verantwortlich ist oder nicht. Ist sie es – beispielsweise, weil sie ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachkommt –, greifen weitere Sanktionen, darunter ein Arbeitsverbot und strengere Wohnsitzauflagen. Die meisten ausreisepflichtigen Personen in Deutschland haben eine Duldung; Ende 2020 lebten 235.771 Menschen mit einer Duldung in Deutschland.



Bei guter Integration – mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit – können Geduldete nach acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach sechs Jahren und jugendliche Geduldete nach vier Jahren Schulbesuch in Deutschland. Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

5. Staatliche Leistungen und Integration

Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz: Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung (s. Abschnitt 3) verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und den persönlichen Bedarf, als Geld- bzw. Sachleistungen. 2021 erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 364 Euro. Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2021 bei 446 Euro. Leistungen werden reduziert, wenn Asylsuchende ihrer Pflicht, im Verfahren mitzuwirken, nicht nachkommen, wenn sie Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen, wenn sie bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben oder wenn sie ausreisepflichtig sind.

Gesundheitsversorgung: Die Gesundheitsversorgung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist für die ersten 18 Monate ihres Aufenthalts auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt (§ 4 AsylbLG). Nicht abgedeckt sind Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder zahnärztliche Leistungen. In den meisten Bundesländern müssen Asylsuchende jeden Besuch einer ärztlichen Praxis vorab beantragen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob eine ärztliche Behandlung als notwendig erachtet wird.

Integrationskurse: Die allgemeinen →**Integrationskurse** bestehen aus 600 Stunden Sprachkurs sowie einem Orientierungskurs von 100 Stunden, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vermitteln soll. Zudem gibt es zielgruppenspezifische Kurse, z. B. zur Alphabetisierung, für Frauen oder berufsbezogene Kurse. Asylsuchende mit guter →**Bleibeperspektive** können schon während des Asylverfahrens einen Integrationskurs und berufsbezogene Sprachkurse besuchen.



Schulbesuch: Alle asylsuchenden Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Wann sie jedoch eine Schule besuchen können, ist je nach Bundesland verschieden, denn die Länder haben die Schulpflicht unterschiedlich geregelt (s. → [SVR Kurz und bündig „Ungleiche Bildungschancen“](#)).

Ausbildung: Asylsuchende im laufenden Verfahren dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen; für Schutzberechtigte gibt es keine Einschränkung. Sowohl Asylsuchende als auch Schutzberechtigte können sich an einer Hochschule einschreiben und können BAföG beantragen (s. → [SVR Kurz und bündig „Ungleiche Bildungschancen“](#)). Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich abgelehnt wird, erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt (→ [3-plus-2-Regelung](#), § 60c AufenthG). Erfolgt keine Übernahme, wird eine sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann.

Arbeitsmarkt: Schutzberechtigten mit Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus steht der Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen offen. Personen mit Abschiebeverbot können eine Arbeitserlaubnis dagegen nur mit behördlicher Zustimmung bekommen. Asylsuchende im laufenden Verfahren benötigen ebenfalls die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde und der Arbeitsagentur, um eine Arbeit aufzunehmen. Geduldete und ihre Familienangehörigen, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate erhalten (§ 60d AufenthG). Im Anschluss an die Beschäftigungsduldung kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Eine → [Vorrangprüfung](#) ist für Schutzberechtigte, Personen im laufenden Asylverfahren und Geduldete nicht erforderlich.

Die Beschäftigungsquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern von Asylsuchenden (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) ist seit Mitte 2016 kontinuierlich gestiegen, auch wenn die Anerkennung von Qualifikationen, notwendige (Nach-)Qualifizierungen und fehlende Sprachkenntnisse weiterhin wichtige Hemmnisse darstellen. Die Beschäftigungsquote von Schutzberechtigten aus diesen Ländern lag im Januar 2021 bei 36,6 Prozent, die Arbeitslosenquote fast gleichauf bei 36,3 Prozent. Die Corona-Pandemie hat sich überproportional negativ auf geflüchtete Personen ausgewirkt: Sie sind in der Pandemie deutlich häufiger arbeitslos geworden als andere Zuwanderergruppen oder Deutsche ohne Migrationshintergrund. Das liegt u. a. daran, dass sie häufiger prekär, befristet oder erst seit kurzer Zeit beschäftigt sind. Auch Sprach- und → [Integrationskurse](#), an denen viele Schutzberechtigte teilnehmen, fanden während der Pandemie nur eingeschränkt statt. Nach dem Lockdown im Frühjahr 2020 hat sich die Beschäftigungsquote für Personen aus den o. g. Asylherkunftsländern wieder deutlich erholt.

Wohnsitzregelung: Schutzberechtigte müssen für die ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in dem Bundesland bleiben, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde (§ 12a AufenthG). Ausnahmen bestehen, wenn ein Mitglied der Kernfamilie bereits eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen hat oder ein Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt, das mindestens den durchschnittlichen Bedarfssätzen des SGB II entspricht. Jedes Bundesland kann außerdem weitere Bestimmungen erlassen, die den Wohnsitz auf einen bestimmten Ort beschränken, wenn dadurch die Integration der anerkannten Flüchtlinge nachhaltig befördert wird.



Quellen

IDMC – Internal Displacement Monitoring Centre 2021: [Global Report on Internal Displacement 2021](#)

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2020: [Mid-Year Trends 2020](#)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2021: [First-time Asylum Applicants Down by a Third in 2020, 24.03.2021](#)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2021: [EU Granted Protection to Over 280 000 Asylum Applicants in 2020, 21.04.2021](#)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2021: [Asylum and First Time Asylum Applicants by Citizenship, Age and Sex – Annual Aggregated Data \(rounded\) \[migr_asyappctza\]](#)

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2021: [First Instance Decisions on Applications by Citizenship, Age and Sex – Annual Aggregated Data \(rounded\) \[migr_asydcfsta\]](#)

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021: [Aktuelle Zahlen, Dezember 2020](#)

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021: [Das Bundesamt in Zahlen 2020: Modul Asyl](#)

Statistisches Bundesamt 2020: [Schutzsuchende – Fachserie 1 Reihe 2.4 2019](#)

Statistisches Bundesamt 2020: [Anstieg registrierter Schutzsuchender im Jahr 2019 auf 3 % abgeschwächt](#). Pressemitteilung Nr. 274

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021: [Resettlement und humanitäre Aufnahmen](#)

Deutscher Bundestag 2021: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2020](#), Bundestagsdrucksache 19/28109

Deutscher Bundestag 2021: [Abschiebungen und Ausreisen 2020](#), Bundestagsdrucksache 19/27007

Bundesregierung 2021: [Mehr Geld bei Sozialleistungen, 01.01.2021](#)

IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2021: [Zuwanderungsmonitor April 2021](#)

Brücker, Herbert/Gundacker, Lidwina/Hauptmann, Andreas/Jaschke, Philipp 2021: [Stabile Beschäftigung, aber steigende Arbeitslosigkeit von Migrantinnen und Migranten](#). IAB-Kurzbericht 9/2021



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Karoline Popp
Sabine Schwebel

© SVR gGmbH, Berlin 2021

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Petra Bendel (Vorsitzende), Prof. Dr. Daniel Thym (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Birgit Leyendecker, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger und Prof. Dr. Hans Vorländer.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de